

§ 2.

Das Diensteinkommen der fest angestellten Volksschullehrer soll neben freier Wohnung oder einer entsprechenden Wohnungsentfchädigung mindestens 1000 *M* als Grundgehalt betragen.

§ 3.

Wo keine freie Wohnung gewährt wird (vergl. § 8), soll eine Wohnungsentfchädigung gegeben werden, durch welche sich das gewährleistete Mindesteinkommen der fest angestellten Lehrer um 100 bis 400 *M* und der einseitig angestellten Lehrer um 50 bis 120 *M* erhöht.

Die Festsetzung der Beträge innerhalb der vorgedachten Summen erfolgt für jeden einzelnen Schulort durch die oberste Schulbehörde, und zwar nach Maßgabe der örtlichen Miethwerthe. Vor der Festsetzung sind die Schulbehörden, sowie der Bezirksausschuß und die Gemeindevertretung des Schulortes gutachtlich zu hören.

Unverheirathete fest angestellte Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht 5 Jahre im öffentlichen Schuldienste fest angestellt sind, erhalten eine um ein Drittel geringere Wohnungsentfchädigung.

§ 4.

Neben dem in den §§ 2 und 3 festgesetzten Diensteinkommen werden jedem festangestellten Lehrer bei tadelloser Ausföhrung Alterszulagen gewährt, welche das gewährleistete Mindesteinkommen erhöhen um

	200 <i>M</i> nach 5 Jahren,	} in fester Anstellung.
um weitere 200 " "	10 " "	
" " 200 " "	15 " "	
" " 200 " "	20 " "	
" " 100 " "	25 " "	

Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, den in den Volksschuldienste des Großherzogthumes eintretenden Lehrern die in einem öffentlichen Berufe des Großherzogthumes oder eines anderen deutschen Staates verbrachte Dienstzeit ganz oder theilweise anzurechnen.

§ 5.

Für die mit einer Rektoratsstelle betrauten Lehrer erhöht sich das gewährleistete Mindesteinkommen um eine Dienstzulage von je 400 *M*, 600 *M*, 800 *M*, 1000 *M* oder 1200 *M*.